

Satzung der

**„Gemeinsamen
Anstalt öffentlichen Rechts“**

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

in der Fassung

des Beschlusses der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 24.10.2007

und des Beschlusses der Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 18.09.2007

geändert durch

Beschluss der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 17.12.2009

und Beschluss der Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 15.12.2009

geändert durch

Beschluss der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 25.03.2010

und Beschluss der Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 20.04.2010

geändert durch

Beschluss der Versammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 17.03.2011

und Beschluss der Versammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 12.04.2011

geändert durch

Beschluss der Versammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 16.03.2012

und Beschluss der Versammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 27.03.2012

geändert durch

Beschluss der Versammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 12.12.2012

und Beschluss der Versammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 11.12.2012

Präambel:

Aufgrund von § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 114a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hat die Versammlung des Zweckverbandes VRR (ZV VRR) am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR errichtet und die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch Satzung geregelt.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 13. Juni 2007 sollen die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und die Förderzuständigkeiten für Investitionen auf drei Aufgabenträger konzentriert werden, die jeweils in einem Kooperationsraum tätig sind.

Nach § 5 Abs. 1 a ÖPNVG NRW bilden

1. die Kreise Wesel und Kleve, die Mitglieder des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) sind, und
2. die kreisfreien Städten Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Essen, Hagen, Herne, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss, der Kreis Recklinghausen und der Kreis Viersen, die Mitglieder des Zweckverbandes VRR sind,

einen gemeinsamen Kooperationsraum (Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW).

Der ZV VRR, die VRR AöR und der NVN haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.

Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“.

Der ZV VRR hat seine Aufgaben bereits in vollem Umfang auf die VRR AöR übertragen.

Der NVN überträgt der VRR AöR seine Aufgaben nach § 4 Absatz 1 NVN-Satzung im Wege der **delegierenden** Aufgabenübertragung.

Weiterhin überträgt der NVN der VRR AöR im Wege der **mandatierenden** Aufgabenübertragung die bisher von der Geschäftsstelle des NVN wahrgenommenen Aufgaben nach § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 NVN-Satzung zur Durchführung.

Der NVN überträgt dementsprechend auch sein für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliches bestehendes Vermögen auf die VRR AöR.

Die Zuständigkeit der VRR AöR erstreckt sich somit auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR (VRR-Verbandsgebiet) und das Verbandsgebiet des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN-Verbandsgebiet).

Die Verbandsversammlungen des ZV VRR und des NVN haben

am 24. Oktober 2007 (ZV VRR)

und

am 18. September 2007 (NVN)

die folgende Satzung der VRR AöR beschlossen:

§ 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten

- a) Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld für jede Teilnahme
- an einer Sitzung des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, sonstiger Gremien, Arbeitsgruppen oder Kommissionen der VRR AöR, oder
 - **an einer Sitzung von Organen bzw. deren Unterorganisationen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder sonstiger Gremien innerhalb der VRR-Organisation oder VRR-Beteiligungsgesellschaften, wenn das teilnehmende Mitglied dort keinen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung hat.**

Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.

- b) Fahrkostenerstattung nur im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten Fahrzeugen.
- c) Dienstreisevergütung ausschließlich für Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 21 Absatz 1 Buchst. b) und c).

Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung.

Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 44 Inkrafttreten

- (1) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften trifft, finden auf die VRR AöR die Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR sowie der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechende Anwendung.
- (2) Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 9.12.2005 trat am 1.1.2006 in Kraft.
- (3) Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 21.06.2006 trat am 1.8.2006 in Kraft.
- (4) Die Änderungen der Satzung gemäß der Dringlichkeitsentscheidung vom 13. September 2006, genehmigt durch Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 06.12.2006, traten zum 13. September 2006 in Kraft.
- (5) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 06. Dezember 2006 traten zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- (6) Die Satzung in der Fassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 24. Oktober 2007 und der Verbandsversammlung des NVN vom 18. September 2007 trat zum 1. Januar 2008 in Kraft.
- (7) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 17.12.2009 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 15.12.2009 traten zum 01. Januar 2010 in Kraft.
- (8) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 25.03.2010 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 20.04.2010 traten zum 01. Mai 2010 in Kraft.
- (9) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 17.03.2011 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 12.04.2011 treten zum 13. April 2011 in Kraft.
- (10) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 16.03.2012 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 27.03.2012 treten zum 28. März 2012 in Kraft.

**(11) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der
Verbandsversammlung des ZV VRR vom 12.12.2012 und Beschluss der
Verbandsversammlung des NVN vom 11.12.2012 treten zum 01. Januar
2013 in Kraft.**